

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 11. Juli

1985

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung	85	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Dortmund	95
Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsordnung	89	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld	95
Kirchliches Arbeitsrecht	90	Ferienordnung für das Schuljahr 1986/87	95
Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen	90	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	95
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Halle	92	Didaktik und Technik der Gesprächs- und Verhandlungsführung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst	95
Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Gymnasiums Siegen-Weidenau, Kirchenkreis Siegen	94	Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges	96
Urkunde über die Errichtung einer (8.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh	94	Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1985	96
		Persönliche und andere Nachrichten	96
		Neu erschienene Bücher und Schriften	99
		Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e. G. zum 31. 12. 1984	100

Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Vom 30. Mai/13. Juni 1985

Auf Grund der Artikel 171 Nummer 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1 / KABl. W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar / 8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48 / KABl. W. 1984 S. 18), wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland trägt für den Pastor im Hilfsdienst die Landeskirche die Besoldung und die Jubiläumszuwendung nach dieser Ordnung, die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Aufwandsentschädigung nach dieser Ordnung.

Die Beschäftigungsstelle trägt abweichend von Satz 1 die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst, solange er mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist.

Die Beschäftigungsstelle trägt ferner abweichend von Satz 1 für den Pastor im Hilfsdienst,

der einem Kirchenkreis zur Entlastung des Superintendenten zugewiesen ist, die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung mit Ausnahme der freien Dienstwohnung und des Ortszuschlages; diese Besoldungsbestandteile trägt die Landeskirche.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen trägt die Beschäftigungsstelle (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche) die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung für den Pastor im Hilfsdienst.“

- In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „nach § 61 a des Pfarrerdienstgesetzes“ gestrichen.
- § 4 a wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
 - In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Auf die Absenkerzeit nach Absatz 1 werden auch Zeiten im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Zeiten in einem hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im

- kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst mit einer Vergütung mindestens nach der Vergütungsgruppe II/IIa BAT angerechnet.“
4. In § 7 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d werden ersetzt
 - a) im Eingangsteil die Worte „dem jeweiligen § 12 der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Worte „§ 1 des rheinischen oder § 9 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz“,
 - b) in den Doppelbuchstaben aa und bb jeweils die Bezeichnung „§ 12“ durch die Worte „dem jeweiligen“.
 5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.“
 6. In § 13 werden die Worte „von der Beschäftigungsstelle“ durch die Worte „von der nach § 2 Absatz 2 oder 3 zuständigen Stelle“ ersetzt.
 7. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Sonderzuwendungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.“
 8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Pastor im Hilfsdienst werden die Leistungen nach Satz 2 von der nach § 2 Absatz 2 oder 3 für seine Besoldung zuständigen Stelle getragen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dessen Beschäftigungsstelle die Landeskirche ist“ durch die Worte „dessen Besoldung die Landeskirche nach § 2 Absatz 2 oder 3 trägt“ ersetzt.
 9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für einen Pfarrer, der aus einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand tritt, das Grundgehalt maßgebend, das er nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 10. In Abschnitt II Nummer 4 wird vor § 33 folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

 - (1) Bei Anwendung des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen gleich
 - a) der Wartestand ohne Wartegeld einer Beurlaubung,
 - b) kirchliche Belange den öffentlichen Belangen.
 - (2) § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung
 - a) für Zeiten einer Vollbeschäftigung, zu der der Pfarrer nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder beurlaubt worden ist,
 - b) für Zeiten einer Vollbeschäftigung nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes,
 - c) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan,
 - d) für Maßnahmen, die vor dem 1. August 1984 bewilligt worden sind.
 - (3) § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 zweite Alternative des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung
 - a) für Zeiten einer Teilbeschäftigung oder Beurlaubung im Rahmen eines Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder beurlaubt worden ist,
 - b) für Zeiten einer Teilbeschäftigung nach § 57 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes.“
 11. § 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wartegeld erhält auch der Pfarrer,

 - a) der nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes zu einem anderen Dienst in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach der Beendigung dieses Dienstes an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld von seinem bisherigen Dienstgeber gewährt wird,
 - b) der nach § 61 a Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes oder § 10 des westfälischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand versetzt worden ist, vom Tage nach Ablauf der Frist nach § 61 c Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes an,
 - c) der sich nach § 7 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes der Evangelischen Kirche der Union im Wartestand befindet, vom Tage nach der Beendigung des Mandats in einem Gesetzgebungsorgan an, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft im Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

Für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in diesen Fällen das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte.“

12. In § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt ferner für den auf Grund des jeweiligen § 2 der Ausführungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Hilfsdienstgesetz entlassenen Pastor im Hilfsdienst.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „ferner die Zeit eines Dienstes als Vikar und als Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland“ angefügt.

14. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Einem Pfarrer und einem ordinierten Pastor im Hilfsdienst, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.“

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Klammer „(§ 53 Abs. 2 BeamtVG)“ durch die Worte „nach § 53 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt werden.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 54 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 32 a entsprechend.“

16. In § 47 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 26“ durch die Bezeichnung „§ 27“ ersetzt.

17. In § 49 werden die Worte „nach den §§ 37 und 38“ durch die Worte „nach den §§ 37 bis 38 a“ ersetzt.

18. Die Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung

der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13 / KABl. W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar / 8. März 1984 (KABl. R. 1984 S. 48 / KABl. W. 1984 S. 18, 43), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Bei der Anwendung des § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf die Zeit der Absenkung des Grundgehaltes auch Zeiten in einem

hauptberuflichen Angestelltenverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst mit einer Vergütung mindestens nach der Vergütungsgruppe, die der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes des Kirchenbeamten vergleichbar ist, anzurechnen.“

2. § 3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht

- a) für die Zeit einer hauptberuflichen Beschäftigung nach § 50 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes,
b) für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn der Kirchenbeamte anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.“

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

- a) für Zeiten einer Vollbeschäftigung, zu der der Kirchenbeamte beurlaubt worden ist,
b) für Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan.

(2) § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 zweite Alternative des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Zeiten einer Teilbeschäftigung oder Beurlaubung im Rahmen eines Dienstes, zu dem der Kirchenbeamte beurlaubt worden ist.“

4. In § 12 Absatz 4 werden nach den Worten „im Sinne von“ die Worte „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von“ eingefügt.

5. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b eingefügt:

„§ 15 a

(1) Einem ordinierten Kirchenbeamten, der sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellt, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten vor der Wahl aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Der Kirchenbeamte im Wartestand, der nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten ist, erhält vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus seiner Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 15 b

Bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 54 Absatz 2 und § 55 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt § 9 a entsprechend.“

6. In § 17 Absatz 1 werden die Worte „nach den §§ 14 a und 15“ durch die Worte „nach den §§ 14 a bis 15 a“ ersetzt.

§ 3

Einmalige Zahlung

Die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Versorgungsempfänger erhalten im Jahr 1985 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 4

Übergangsbestimmung

Für den Pastor im Hilfsdienst, der in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor dem 1. April 1985 einem Kirchenkreis zur Entlastung des Superintendenten zugewiesen worden ist und vor diesem Zeitpunkt eine freie Dienstwohnung erhalten hat, findet § 2 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der bis zum 31. März 1985 gültigen Fassung weiter Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1984
§ 2 Nummer 1,
- b) am 1. April 1984
§ 1 Nummer 3,
- c) am 1. August 1984
§ 1 Nummer 10 und 15 sowie
§ 2 Nummer 3, und 5 betr. § 15 b der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung,
- d) am 1. Oktober 1984
§ 1 Nummer 7 und
§ 2 Nummer 4,
- e) am 1. Januar 1985
§ 1 Nummer 18 und
§ 3,
- f) am 1. März 1985
§ 1 Nummer 5, 9, 11, 14 und 17 sowie
§ 2 Nummer 2, 5 betr. § 15 a der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung
und Nummer 6,
- g) am 1. April 1985
§ 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 8, 12, 13 und 16 sowie
§ 4.

Düsseldorf, den 30. Mai 1985

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) D. Brandt Becker

Bielefeld, den 13. Juni 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Anlage 1**Pfarrbesoldung****I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2.294,34	2.599,63	2.675,99
2. Dienstaltersstufe	2.403,15	2.717,11	2.828,31
3. Dienstaltersstufe	2.511,96	2.834,59	2.980,63
4. Dienstaltersstufe	2.620,77	2.952,07	3.132,95
5. Dienstaltersstufe	2.729,58	3.069,55	3.285,27
6. Dienstaltersstufe	2.838,39	3.187,03	3.437,59
7. Dienstaltersstufe	2.947,20	3.304,51	3.589,91
8. Dienstaltersstufe	3.056,01	3.421,99	3.742,23
9. Dienstaltersstufe	3.164,82	3.539,47	3.894,55
10. Dienstaltersstufe	3.273,63	3.656,95	4.046,87
11. Dienstaltersstufe	3.382,44	3.774,43	4.199,19
12. Dienstaltersstufe	3.491,25	3.891,91	4.351,51
13. Dienstaltersstufe	3.600,06	4.009,39	4.503,83
14. Dienstaltersstufe	3.708,87	4.126,87	4.656,15

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfBO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich

für das 1. Kind	111,88 DM
für das 2. Kind	106,90 DM
für das 3. Kind	49,62 DM
für das 4. Kind	94,02 DM
für das 5. Kind	94,01 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 117,11 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 152,32 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 304,64 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5 und 29 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 753,— DM
2. Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 17 und 40 PfBO)

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich
- | | |
|----------------|-----------|
| in der Stufe 1 | 691,48 DM |
| in der Stufe 2 | 822,24 DM |

Anlage 2**Vikarsbesoldung**

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind		
	vor dem 1. 1. 1982	nach dem 31. 12. 1981	nach dem 31. 3. 1984
I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 3 u. 4 PfBO) vor Vollendung des 26. Lebens- jahres	1688	1427	1331
nach Vollendung des 26. Lebens- jahres	1895	1624	1516
II. Verheirateten- zuschlag (§ 25 Abs. 3 u. 5 PfBO) in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	417	396	396
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	92	88	88

**Notverordnung zur Änderung der
Predigerbesoldungsordnung**

Vom 13. Juni 1985

Aufgrund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erläßt die Kirchenleitung folgende Notverordnung:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Predigerbesoldungsordnung (PrBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 23. Februar 1984 (KABl. 1984 S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 und § 7 werden jeweils die Worte „der Anlage“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) In Buchstabe a werden die Worte „und ferner“ angefügt.
 - c) In Buchstabe b wird das Wort „ferner“ gestrichen.
 - d) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) bei Predigern, die auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers berufen sind, die Mindestzeit der in der anderen Gliedkirche vorgeschriebenen Aus-

bildung bis zum Umfang der nach Buchstabe b berücksichtigungsfähigen Zeiten.“

3. In § 12 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
4. Die Anlagen zur Predigerbesoldungsordnung erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Notverordnung.

§ 2

Einmalige Zahlung

Die Prediger und Versorgungsempfänger erhalten im Jahr 1985 eine einmalige Zahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juni 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Dringenberg

Anlage 1**Predigerbesoldung****I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

DM	Besoldungsgruppe		
	A 11 DM	A 12 DM	A 13
1. Dienstaltersstufe	2.106,62	2.294,34	2.599,63
2. Dienstaltersstufe	2.197,87	2.403,15	2.717,11
3. Dienstaltersstufe	2.289,12	2.511,96	2.834,59
4. Dienstaltersstufe	2.380,37	2.620,77	2.952,07
5. Dienstaltersstufe	2.471,62	2.729,58	3.069,55
6. Dienstaltersstufe	2.562,87	2.838,39	3.187,03
7. Dienstaltersstufe	2.654,12	2.947,20	3.304,51
8. Dienstaltersstufe	2.745,37	3.056,01	3.421,99
9. Dienstaltersstufe	2.836,62	3.164,82	3.539,47
10. Dienstaltersstufe	2.927,87	3.273,63	3.656,95
11. Dienstaltersstufe	3.019,12	3.382,44	3.774,43
12. Dienstaltersstufe	3.110,37	3.491,15	3.891,91
13. Dienstaltersstufe	3.201,62	3.600,06	4.009,39
14. Dienstaltersstufe	3.292,87	3.708,87	4.126,87

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	111,88 DM
für das 2. Kind	106,90 DM
für das 3. Kind	49,62 DM
für das 4. Kind	94,02 DM
für das 5. Kind	94,01 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	je 117,11 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
 - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 234,96 DM
 - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 469,92 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	in der Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	614,54	691,48
2	745,30	822,24

Anlage 2**Besoldung der Prediger im Vorbereitungsdienst**

Bezüge monatlich in DM	für Prediger im Vorbereitungsdienst, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 1984	nach dem 31. 3. 1984
I. Grundbetrag		
vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1331	1243
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1513	1412
II. Verheiratetenzuschlag		
in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	384	370
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	88	88

Kirchliches ArbeitsrechtLandeskirchenamt
Az.: 19662/85/A 7-02/6

Bielefeld, den 13. 5. 1985

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgemacht wird.

Übergangsbestimmung zur Überleitung von Mitarbeitern in Heimen in die Allg. Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest:

Vergütung im Sinne der Übergangsbestimmung in § 6 Abs. 2 des ARK-Beschlusses vom 17. März 1982*) zur Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF sind die Bezüge des jeweils betroffenen Mitarbeiters, die sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, allgemeinen Zulagen und Zulagen nach den Anmerkungen der Vergütungsordnungen zum BAT-KF sowie sonstigen Zahlungen (z. B. Zeitzuschlägen, vermögenswirksamen Leistungen) zusammensetzen.

*) Vgl. KABl. 1982 S. 99

Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Durch Urkunde vom 11. März 1933 wurde mit Wirkung vom 1. April 1933 der Kirchenkreis Hattingen-Witten gebildet (KABl. 1933, Seite 77). Zum Kirchenkreis Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Annen
 Evangelische Kirchengemeinde Blankenstein
 Evangelische Kirchengemeinde Bommern
 Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter
 Evangelische St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hattingen
 Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof
 Evangelische Kirchengemeinde Winz-Baak
 Evangelische Kirchengemeinde Herbede
 Evangelische Kirchengemeinde Heven
 Evangelische Kirchengemeinde Niederwien-
 gern
 Evangelische Kirchengemeinde Rüdighausen
 Evangelische Kirchengemeinde Sprockhövel
 Evangelische Kirchengemeinde Welper
 Evangelische Kirchengemeinde Wengern
 Evangelische Kirchengemeinde Witten-
 Stockum
 Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Witten
 Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Witten

Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten
und die Evangelische Anstaltskirchengemeinde
Diakoniewerk Ruhr in Witten
zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis Hattingen-Witten führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Kirchtürme der St.-Georgs-Kirche Hattingen und der Johannis-Kirche Witten unter den ausgebreiteten Armen des Kreuzifixus vom Altarkreuz der Kirche in Wengern; es ist umschlossen mit den Worten „Kirchenkreis Hattingen-Witten“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Anstaltskirchengemeinde sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden und der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde entsenden gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der

Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b, angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Scriba und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet zuständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Finanzausschuß
- b) Rechnungsprüfungsausschuß
- c) Nominierungsausschuß
- d) Synodalausschuß für Diakonie

(2) Die Kreissynode kann außerdem für bestimmte Arbeitsbereiche Ausschüsse bilden.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Witten errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Hattingen-Witten – Kreiskirchenamt –“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrag der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, es ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 1. 1985 in Kraft.

Witten, den 1. 12. 1984

Der Kreissynodalvorstand

Tometten

Haumann

(Superintendent)

(Synodalältester)

(L.S.)

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 1. Dezember 1984 TOP 7

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. Mai 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Kleingünther

(L.S.)

Az.: 16999/Hattingen-Witten I

**Satzung
für das Diakonische Werk des
Kirchenkreises Halle
und für das Zusammenwirken der
Träger diakonischer Arbeit im
Kirchenkreis Halle**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche und gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode folgende Satzung für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis Halle:

§ 1

Rechtsform und Stellung

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Halle. In ihm wirken der Kirchenkreis, die Gemeinden des Kirchenkreises und die freien Rechtsträger diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(2) Das Diakonische Werk ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

(1) Im Rahmen des Diakonischen Werkes unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

(3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Erholungsmaßnahmen,
- f) Geschäftsführung des Freizeitheimes auf Baltrum,
- g) Geschäftsführung der Haus- und Familienpflege,
- h) Beratung der Presbyterien in Kindergartenfragen,
- i) Beratung der Presbyterien in Diakoniestationsfragen,
- j) Haushalts- und Wirtschaftsführung des Diakonischen Werkes,
- k) Zusammenarbeit mit der Fachberaterin für Tageseinrichtungen für Kinder,
- l) Kooperation mit der Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle,
- m) Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Frauenhilfe Halle

(4) Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:

- a) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises,
- b) den Synodalbeauftragten für Diakonie,
- c) den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.

(2) Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt unberührt.

§ 4

Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 16 Mitglieder von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen werden.

Der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

§ 5

Aufgaben des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes,
- b) er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis,
- c) er fördert die Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) er beschließt Empfehlungen für die Kollekten,
- e) er beschließt Empfehlungen für die Haushaltsplanung und beschließt über die Verteilung der für die Diakonie eingesetzten Mittel im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Diakoniehaushaltes,
- f) er beschließt über Angelegenheiten des Freizeitheimes Baltrum, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes fallen.

§ 6

Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Halle sinngemäß.

§ 7

Der Synodalbeauftragte für Diakonie

(1) Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Der Synodalbeauftragte soll ein im Kirchenkreis tätiger Pfarrer sein. Es kann auch ein anderes Gemeindeglied – z. B. ein Diakon, ein Sozialarbeiter oder ein Verwaltungsfachmann – berufen werden. Der Dienst des Synodalbeauftragten wird haupt-, neben- oder ehrenamtlich wahrgenommen.

(2) Der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalgeschäftsführer, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 8

Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie

(1) Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakoni-

schen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

(2) Dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Synodalbeauftragten, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 9

Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie).

Die Geschäftsführung geschieht in Verwaltungseinheit mit dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Halle.

§ 11

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vom 16. März 1976) im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 1984 in Kraft.

Halle, den 28. 2. 1984

(L.S.)

Der Kreissynodalvorstand

Schmeling Reckmeyer
(Superintendent) (Synodalältester)

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen wird die Satzung des Kirchenkreises Halle für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Halle und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Halle vom 20. Februar 1984 – Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 20. Februar 1984 Ziffer 10 – gemäß Artikel 102 Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Nr. 1 Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1976 und § 8 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 12. Juni 1985

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Sievert

Az.: 22669/Halle I

Bekanntmachung des Siegels des Evangelischen Gymnasiums Siegen- Weidenau, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt
Az.: 2646/II/Siegen X

Bielefeld, den 19. 4. 1985

Das Evangelische Gymnasium Siegen-Weidenau des Kirchenkreises Siegen führt folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137)).

Urkunde über eine Pfarrstellener- richtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 13. 6. 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 10445/Gütersloh VI/8

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgelegt:

§ 1

In der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 26. April 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Beyer Demmer
Az.: 15078/Dortmund-Luther 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgelegt:

§ 1

In der Evangelischen Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 16. April 1985

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Martens Demmer
Az.: 9023/Bielefeld-Altst. 1 (3)

**Ferienordnung für das Schuljahr
1986/87**

Landeskirchenamt
Az.: 23139/C 9-06

Bielefeld, den 7. 6. 1985

Der Kulturminister des Landes NW hat am 16. Januar 1985 nachstehenden Erlaß – Az.: III C 4/1.36-70/0 Nr. 1965/84 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1986/87 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 24. Juli 1986	Samstag 6. September 1986
Herbst	Samstag 25. Oktober 1986	Freitag 31. Oktober 1986
Weihnachten	Montag 22. Dezember 1986	Mittwoch 7. Januar 1987
Ostern	Montag 6. April 1987	Samstag 25. April 1987
Pfingsten	Samstag 6. Juni 1987	Dienstag 9. Juni 1987

Die Sommerferien des Jahres 1987 werden vom 16. Juli 1987 (erster Ferientag) bis zum 31. August 1987 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

**Der Friedhof als Stätte der
Verkündigung**

Landeskirchenamt
Az.: 25077/A-21

Bielefeld, den 20. Juni 1985

Die Evangelische Akademie Iserlohn weist darauf hin, daß die gemeinsame Veranstaltung der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“, Mülheim, und der Evangelischen Akademie, Iserlohn, „Der Friedhof als Stätte der Verkündigung“ in diesem Jahr in der Zeit vom 2. bis 4. Dezember 1985 in Iserlohn stattfindet.

Die Thematik ist vom Gedenken an den 8. Mai 1945 bestimmt. Sie lautet:

„Gedenken im Widerstreit –

Zur Gestaltung unserer Kriegsgräberstätten“.

Das detaillierte Tagungsprogramm wird im Oktober erscheinen. Es kann dann bei der Evangelischen Akademie, Haus Ortlohn, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, Tel. 02371/3520, angefordert werden.

**Didaktik und Technik der
Gesprächs- und Verhandlungsführung
für Mitarbeiter im kirchlichen
Dienst**

Landeskirchenamt
Az.: A 7-18

Bielefeld, den 21. 6. 1985

Die Fachgruppe Verwaltung Westfalen-Lippe des RWV führt in Zusammenarbeit mit dem Lan-

deskirchenamt in Bielefeld ein 3tägiges Intensiv-Seminar für Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung zum Thema

„Didaktik und Technik der Gesprächs- und Verhandlungsführung“ durch.

Ort: Tagungsstätte Haus Villigst, 5840 Schwerte 5

Zeitpunkt: Mittwoch, den 13. bis Freitag, den 15. 11. 1985

Referentin: Frau Kresin-Oswald vom Institut für Personalführung Dr. H. Müller, Köln

Teilnehmergebühr: DM 320,-

Zielgruppe: Mitarbeiter des gehobenen Verwaltungsdienstes

Die Teilnehmerzahl ist, da es sich um ein Intensiv-Seminar handelt, auf maximal 20 Personen begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Seminar um eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes handelt.

Anmeldungen zu diesem Seminar sind bis spätestens 20. September 1985 zu richten an den Vorsitzenden des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen der Fachgruppe, Herrn Hans-Jürgen Bremer, Postfach 4 58 (KZVK), 4600 Dortmund 1.

Ausschreibung eines I. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 6. 1985
Az.: A 7-25

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 13. Januar 1986 mit einem I. Verwaltungslehrgang (I/B) zu beginnen. Die einzelnen Lehrgangswochen finden jeweils in der „Ev. Akademie Iserlohn“, Berliner Platz 12, 5860 Iserlohn, statt. Für diesen Lehrgang stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. Die Teilnahme und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 1 Abs. 2 und 2 APrO der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (dieser Vordruck kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;

e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist endet am 15. Oktober 1985.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773/D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen.

Für jeden Veranstaltungstag wird eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14,- DM erhoben. Einzelheiten hierzu werden mit der Zulassung bekanntgegeben.

Pfarrer- und Gemeindeverzeichnis 1985

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. Juni 1985
Az.: A 13-60.01

Wegen zahlreicher sachlicher und personeller Veränderungen wurde eine Neuauflage des „Verzeichnisses der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände, Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Amtsträger“ erforderlich. Das neue Verzeichnis mit ca. 550 Seiten nach dem Stand von Mai 1985 wird in diesen Wochen erscheinen und ist zum Preise von DM 20,- zuzüglich Porto und Verpackungskosten beim Landeskirchenamt – Arbeitsgruppe I – zu beziehen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Martin Albrecht am 5. Mai 1985 in Altena-ref.;
- Pastor im Hilfsdienst Claus Becker am 21. April 1985 in Werne;
- Pastor im Hilfsdienst Edgar Ludwig Born am 2. Juni 1985 in Bad Laasphe-Feudingen;
- Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Callenius-Meuß am 5. Mai 1985 in Stift Quernheim;
- Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Friedrich Geldmacher am 14. April 1985 in Bochum;
- Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Germer-Vorderwisch am 16. Mai 1985 in Kirchlinde-Rahm;
- Pastor im Hilfsdienst Lutz Greger am 16. Mai 1985 in Niederschelden;
- Pastor im Hilfsdienst Burckhardt Hölscher am 27. Mai 1985 in Letmathe;
- Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Keßler am 27. Mai 1985 in Grevenbrück;

Pastor im Hilfsdienst Paul Alexander Lipinski am 27. Mai 1985 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Ernst Udo Metz am 11. Mai 1985 in Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Horst Prenzel am 2. Juni 1985 in Brambauer;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Ranft am 12. Mai 1985 in Gelsenkirchen-Erle;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schönberg am 21. April 1985 in Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Fred Sobiech am 16. Mai 1985 in Welper;

Pastor im Hilfsdienst Michael Sturm am 2. Juni 1985 in Petershagen;

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Tiemann am 27. Mai 1985 in Rödinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Tiemann am 27. Mai 1985 in Rödinghausen;

Predigerin im Hilfsdienst Esther Witte am 12. Mai 1985 in Werste.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Paul-Heinrich Blätgen zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (7. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hans-Martin Böcker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Ulrich Brünger zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (3. Kreispfarrstelle);

Pastor Heinz Gaiser, Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Leeden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Geile zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld (1. Kreispfarrstelle);

Pastor Werner Günther, Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Schwefe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Hagedorn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor Klaus Heinbokel, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Friedbert Höner, Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar, zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor Horst Jeromin, Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Hagen, zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Keßler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pfarrer Hans-Jürgen Nottebaum, Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, mit Wir-

kung vom 27. April 1985 in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Lünen;

Militärpfarrer Kurt Oberschäfer zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (1. Kreispfarrstelle);

Pastor Jürgen Pensky, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Hansjörg Richard zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Rudolf Rogalla, Ev. Kirchengemeinde Herbede, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Herbede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Heinz-Jörg Rudnick, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastorin im Hilfsdienst Elisabeth Schäffer zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Sodingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Hermann Schneider, Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (6. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Volker Steffen zum Pfarrer der Ev. Luther-Kirchengemeinde Senne I (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Tippler zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Weckener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Körne-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

In den Dienst der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) getreten ist:

Pfarrer Kurt Struppek, Kirchenkreis Gelsenkirchen (5. Kreispfarrstelle),

Entlassen ist:

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schleisiek, früher Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Joachim Helbig, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 1985;

Pfarrer Hans Hoppensack, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weidenau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juli 1985;

Pfarrer Dr. Fritzhermann Keienburg, Leiter der Ev. Akademie Iserlohn, zum 1. Juli 1985;

Pfarrer Erich Kleine, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Juli 1985;

Pfarrer Walter Klie, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juni 1985;

Pfarrerin Gisela Winkhaus, Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, zum 1. Juni 1985.

Verstorben sind:

Superintendent i. R. Martin Braun, zuletzt Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 27. Mai 1985 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. und Superintendent a. D. Walter Franke, zuletzt Ev. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 27. April 1985 im Alter von 77 Jahren;

Superintendent i. R. Dr. theol. Eduard Gronau, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Senne I und Superintendent des Kirchenkreises Gütersloh, am 19. Juni 1985 im Alter von 80 Jahren;

Pastor Albert Kükenshöner, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, Kirchenkreis Lübbecke, am 16. Mai 1985 im Alter von 50 Jahren;

Pfarrer Hanns-Rüdiger Lengning, Militärpfarrer, am 12. Juni 1985 im Alter von 45 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich Mattenklodt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum, am 2. Mai 1985 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolf Meydam, zuletzt Ev. Christus-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 13. Mai 1985 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich Wellenbrink, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen, Kirchenkreis Bielefeld, am 24. April 1985 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert Wolff, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, am 17. April 1985 im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;
2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Beverungen, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen.

c) die Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt, Bielefeld, zu richten sind:

Pfarrstelle für Seelsorge in den Landeskrankenhäusern Stillenberg und Warstein.

Ernannt ist:

Realschulrektor Klaus Dieter Bergmann zum Realschulrektor im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiter der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp.

Die Abschlußprüfung 1985 für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – haben bestanden:

Becker, Cornelia
Bölsche, Andrea
Gillwald, Monika
Irlé, Ursula
Krause, Frank
Michalzik, Beate
Müerköster, Petra
Müller, Susanne
Münker, Ralf
Pietsch, Ulrike
Radde, Christina
Sahrhage, Jutta
Setzer, Martina
Szillat, Volker
Schmidt, Andrea
Wessels, Michael

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Kerstin Adloff, Glücksbürger Straße 39, 4630 Bochum 1;

Cathrin Behrends, Adolf-Stöcker-Straße 7, 4630 Bochum 1;

Kerstin Dettmar, Am Acker 28, 4630 Bochum 5;

Ulrike Fremdt, Kleine Bank 12, 4630 Bochum 5;

Ursula Gloy, geb. Broeg, Im Fuchsloch 19, 4320 Hattingen 13;

Heidemarie Grabski, geb. Wegener, Wiemelhauser Straße 255, 4630 Bochum 1;
 Thomas Grünke, Distelweg 2, 4670 Lünen;
 Friederike Grutzpalk, Feldstiegenkamp 37, 4400 Münster;
 Georg Haltern, Salzborn 9, 4630 Bochum 5;
 Annette Hammers, Am Schroer 6, 4300 Essen 15;
 Isolde Haselbeck, Am Vogelbruch 30, 4320 Hattingen 15;
 Frauke Heymann, Kattenstraße 7, 4630 Bochum 1;
 Doris Klaette, Ricarda-Huch-Weg 5, 4600 Dortmund 13;
 Christiane Kuck, Altenaer Straße 6, 5980 Werdohl;
 Gottfried Masanek, Barendorfer Straße 17, 4630 Bochum 1;
 Wolfgang Meier, Geiststraße 77, 4400 Münster;
 Burkhard Meischein, Unterstraße 75, 4630 Bochum 7;
 Reimar Pahnke, Krinkelweg 209, 4600 Dortmund 30;
 Christoph Rethmeier, Sölder Straße 84, 4600 Dortmund 41;
 Ute Schophaus, geb. Grotstollen, Markgrafensstraße 123, 4600 Dortmund 1;
 Susanne Schröder, Schiefe Nördelt 4, 5778 Meschede;
 Anette Schulz, Lothringer Straße 30, 4630 Bochum 1;
 Christoph Seehase, Martin-Luther-Straße 18, 4400 Münster;
 Jörg Sievert, Im Odemsloh 162, 4600 Dortmund 15;
 Anne Stempel, Kattenstraße 9 A, 4630 Bochum 1;
 Elke Tönges, Gedulderweg 154, 4322 Sprockhövel 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

P. Krusche, Dr. Rößler, R. Roeßler, „**Predigtstudien 1985**“ I, 2 Kreuz Verlag, Stuttgart, 1985, 318 S.

Mit vorbildlicher Pünktlichkeit legt der Verlag rechtzeitig zu Ostern den Band für das 2. Halbjahr 1985 vor. Die bewährte Struktur ist verständlicher Weise beibehalten und auch der Kreis der Mitarbeiter ist wieder erweitert worden, wodurch auch die Zahl der Literaturangaben, vor allem auf dem Gebiet der Belletristik erhöht ist. Wer kann schon die Zahl von 70 000 Neuerscheinungen im Jahr noch überblicken, worunter die Lebenserinnerungen älterer Zeitgenossen für unsere Predigtarbeit von besonderem Gewicht sind (vgl. den Bericht über die Lebenserinnerungen von Bischof Jänicke in diesem Heft). Wie immer berührt sympathisch,

daß die Bearbeiter sich den skeptischen Fragen des modernen Menschen stellen, diese nicht mit einigen dogmatischen Zitaten einfach niederknüppeln, sondern mit Glaubensaussagen zu überzeugen suchen, wie es vor allem bei den Osterberichten, der Thomasgeschichte oder Auferweckung des Lazarus wichtig ist. Ein Wunsch an die Herausgeber soll allerdings nicht unterdrückt werden. Aus mancherlei Gründen herrscht in vielen Pfarrhäusern ein Defizit an exegetischen Kommentaren. Könnte man den Predigthilfen nicht einen kurzen exegetischen Exkurs vorschalten, wie es etwa in den Predigthilfen-Bänden von Voigt üblich ist? Dankbar muß auch die Wiedergabe einer gehaltenen Predigt über die Lazarusgeschichte erwähnt werden. Überhaupt ist der Text der Predigthilfen oft so interessant, daß es auch abgesehen vom direkten Anlaß Freude macht, in diesem Band, der so viele bekannte Wundergeschichten oder vertraute Sprüche behandelt, zu lesen. Unerwartet kann man Anregungen erhalten für ganz andere Texte, an denen man gerade arbeitet. G. B.

„**Tag um Tag**“, Gedanken und Bilder für den Anfang und das Ende des Tages. Verlag am Eschbach, D-7841 Eschbach/Markgräflerland, Im Alten Rathaus, 1985, 48 S., 8 Farb Abb., geb. 12,80 DM, Mengenrabatt.

Es gelingt dem Eschbach Verlag immer wieder, durch ungeahnte Neuerscheinungen zu erfreuen.

Wer von uns weiß schon etwas, außer dem Namen, von Basilius dem Großen? Er lebte im 4. Jahrhundert. Auch die ??? widmet ihm nur wenige Zeilen. Aber die Herausgeber entdeckten bei ihm eine schöne Meditation über das Leben als Weg, die den Inhalt des Bändchens charakterisiert. In ihm sind Gedanken und Bilder für den Anfang des Tages und sein Ende eingefangen. Es beginnt mit einer Betrachtung von Bonhoeffer über den Tag als Schöpfungswerk Gottes, dessen tragender Rhythmus durch die Technik, die die Nacht zum Tage macht und die Stille aufschreiben läßt, zerstört wird. Denn der Tag ist mehr als die rechnerische Einheit von 24 Stunden. Doch das Buch will nicht mit uns resignierend trauern, sondern zitiert aus Bibel und Gesangbuch mutmachende, aufwärtsblickende Verse. Dazu kommen einige farbige Bilder, die den Sonnengesang des hlg. Franz, der hier wirklich nicht fehlen durfte, begleiten, dazu ein wunderschönes Sonnenlied in den Spuren des hlg. Franz von Huub Osterhuis, einem Dichter unserer Tage. Die Gedanken schließen mit einem alten irischen Segen, dem wir gern den alten irischen Reisesegen zugeordnet gesehen hätten. Ein Reisesegen findet sich dann doch noch im 2. Teil des Buches, in dem es um das Ende des oder unsres Tages geht, eine schöne, dicht am Luthertext bleibende Übertragung des 121. Psalms. Dazu noch andere Psalmworte, ein Abendgebet aus der jüdischen Tradition und Gedichte und Betrachtungen aus unserer Zeit: Jochen Klepper, Karl Rahner, Martin Buber, Johannes Brobowski u.a. Auch dazu einige stille Bilder, die zu unserer Seele sprechen und zum Schluß noch einmal Irland, unsagbar tröstend und friedevoll. G. B.

Aktiva

Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			79.066,12
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			2.568.619,79
3. Postscheckguthaben			5.965,56
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			-
5. Wechsel			-
darunter: a) bundesbankfähig			-
b) eigene Ziehungen			-
6. Forderungen an Kreditinstitute		16.763.742,04	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten		3.000.000,00	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		1.865.565,78	
bc) vier Jahren oder länger		36.658.644,00	58.287.951,82
darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	39.152.963,10		
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder			
b) sonstige			
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder			
ab) von Kreditinstituten	85.424.152,00		
ac) sonstige		85.424.152,00	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	52.789.999,00		
wie Anlagevermögen bewertet			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	59.150.297,00		
ba) des Bundes und der Länder			
bb) von Kreditinstituten	571.537.335,00	630.687.632,00	716.111.784,00
bc) sonstige			
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	605.967.794,00		
wie Anlagevermögen bewertet			
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		10.000.000,00	
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			10.000.000,00
b) sonstige Wertpapiere			
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berg-rechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen			
wie Anlagevermögen bewertet			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		44.951.702,16	
a) weniger als vier Jahren			
darunter: Warenforderungen			
b) vier Jahren oder länger		327.668.217,08	372.619.919,24
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert	7.896.078,95		
bb) Kommunaldarlehen	114.607.561,93		161.896,75
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
12. Warenbestand			
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
14. Beteiligungen			3.680.000,00
darunter: an Kreditinstitute	3.575.000,00		
15. Grundstücke und Gebäude			2.416.396,97
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			497.834,00
17. Eigene Schuldverschreibungen			
Nennbetrag:			336.413,60
18. Sonstige Vermögensgegenstände	12.774.124,00		12.774.677,81
19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio)			
20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Jahresüberschuß/Jahresverlust 1984			
		Summe der Aktiven	1.179.540.525,66
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen			
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			281.841,01
c) Forderungen an Mitglieder			382.136.819,14

e.G. in Münster zum 31. 12. 1984

Passiva

	DM	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.185.591,54	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	-		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	-		
bc) vier Jahren oder länger			1.185.591,54
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	-		
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten			
DM	-		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		105.722.219,92	
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten	184.311.752,47		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	106.181.370,04		
bc) vier Jahren oder länger	523.905.071,16	814.398.193,67	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	484.164.017,70		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	84.929.954,37		
cb) sonstige	124.493.576,93	209.423.531,30	1.129.543.944,89
Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von			
a) weniger als vier Jahren		-	
b) vier Jahren oder länger		-	
4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
a) bis zu vier Jahren		-	
b) mehr als vier Jahren		-	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig			
DM	-		
5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf			
darunter: aus dem Warengeschäft			
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
7. Rückstellungen			3.666.970,44
8. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen			
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		1.450.410,00	1.450.410,00
9. Sonstige Verbindlichkeiten			51.663,44
10. Rechnungsabgrenzungsposten			-
11. Sonderposten mit Rücklageanteil			
Geschäftsguthaben			
a) der verbleibenden Mitglieder		3.932.500,00	
b) der ausscheidenden Mitglieder		500,00	
c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG		-	3.933.000,00
13. Offene Rücklagen			
a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG		20.995.263,52	
b) andere Rücklagen		16.250.000,00	37.245.263,52
14. Reingewinn			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
Jahresüberschuß/Minusüberschuß 1984	2.463.681,83		
Entnahmen aus offenen Rücklagen			
Einstellungen in offene Rücklagen			
		2.463.681,83	2.463.681,83
			1.179.540.525,66
		Summe der Passiven	
15. Eigene Ziehungen im Umlauf			-
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet			-
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen			9.676.706,11
18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			-
19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-
20. Sparprämien nach dem Sparprämienengesetz			108.574,52
21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			-

Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1984 Erträge

	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		71.901.667,02	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		33.592.963,50
2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		27.268,23	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		-	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	47.889.560,32	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2.292.228,69	b) anderen Wertpapieren	948.639,60	49.109.332,74
5. Soziale Abgaben		320.707,60	c) Beteiligungen	271.132,82	
6. Sachaufwand für das			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		36.688,42
a) Bankgeschäft	1.349.104,64		4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben		-
b) bankfremde Geschäft	61.414,29	1.410.518,93	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		404.972,35
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		233.263,99	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		3.610,50
8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen		-	7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		-
9. Steuern			8. Jahresfehlbetrag		-
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	4.489.254,97				
b) sonstige	949,43	4.490.204,40			
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		-			
11. Sonstige Aufwendungen		8.026,82			
12. Jahresüberschuß		2.463.681,83			
Summe der Aufwendungen		83.147.567,51	Summe der Erträge		83.147.567,51

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	2.463.681,83	
Entnahmen aus offenen Rücklagen	-	
Einstellungen in offene Rücklagen	-	2.463.681,83
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-
3. Reingewinn/Reinverlust		2.463.681,83

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1984	1.125	15.562	3.890.500,00
Zugang 1984	14	224	56.000,00
Abgang 1984	7	56	14.000,00
Ende 1984	1.132	15.730	3.932.500,00

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 42.000,00

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 42.000,00

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,00

5. Höhe der Haftsumme DM 250,00

Münster, den 22. März 1985

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
Der Vorstand

Küthe Schmidt Dr. Thünken

Donnerstag Groddek Dr. Grundmann

Hilbk Mühlhoff Dr. Schütz Stork

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, im April 1985

Westfälischer Genossenschaftsverband eV

gez. Rinn

gez. Dr. Tegethoff

0003

1 D 4185 B

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

**Postvertriebsstü.
Gebühr bezahlt**

5804 HERDECKE 2

**Landeskirchenar.
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1